

II-223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1441J

1976 -02- 04

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. KOHLMAIER, DR. HUBINEK, DR. NEISSER
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung als Er-
satzzeiten in der Pensionsversicherung

In der Beantwortung 2/AB auf die Anfrage 6/J der Abgeordneten
Dr. Hubinek und Genossen betreffend Anrechnung der Zeiten der
Kindererziehung als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung
lehnt der Sozialminister eine solche Maßnahme aus prinzipiellen
Gründen ab. In der Begründung weist Sozialminister Häuser vor
allem auf folgende Umstände hin:

- a) Der österreichischen Pensionsversicherung liegt das
Prinzip zugrunde, daß die Pensionshöhe von der Anzahl der er-
worbenen Versicherungszeiten und dem Erwerbseinkommen abhängig
gemacht wird.
- b) Die Schaffung der betreffenden Ersatzzeiten würde eine
Zurückdrängung des Versicherungsprinzips zu Lasten der Risiken-
gemeinschaft und der Allgemeinheit bedeuten.
- c) Das Gesetz bietet ohnedies die Möglichkeit der frei-
willigen Weiterversicherung, allenfalls mit herabgesetzter Bei-
tragsgrundlage; die Schaffung einer "Einkaufsmöglichkeit" ist ge-
plant.

Bei dieser Argumentation fällt auf, daß sie in weitestem Umfang für alle Ersatzzeiten anwendbar ist. Das Wesen von Ersatzzeiten liegt ja bekanntlich darin, daß aus sozialen Erwägungen Gesichtspunkte des Versicherungsprinzips eingeschränkt werden.

Da also die in der zitierten Anfragebeantwortung angeführten Gründe jede Ersatzzeitanrechnung in Frage stellen müßten und daher nicht geeignet sind, die Forderung nach Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung zu widerlegen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

Welche besonderen Gründe liegen vor, die nicht gegen die Anrechnung von Ersatzzeiten im allgemeinen, sondern ausschließlich gegen die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung sprechen und Sie bewogen haben, bei Planung der 32. ASVG-Novelle keinen derartigen Schritt vorzusehen?